

Anlage 9
Umsetzung der Ziffer 3 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und
Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas vom
20.08.2007, BK7-06-067 (GeLi-Beschluss)

Präambel

Die Bundesnetzagentur (nachfolgend BNetzA genannt) hat mit der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas vom 20.08.2007, BK7-06-067 (nachfolgend „GeLi“) verbindliche Vorgaben für alle Netzbetreiber geschaffen. Nach diesen Festlegungen sind von Netzbetreibern und deren Marktpartnern einheitliche Geschäftsprozesse und Datenformate entsprechend Ziffer 1 der Festlegungen anzuwenden. Eine Ausnahme hiervon sieht Ziffer 3 des GeLi-Beschlusses vor. Zur Verwendung eines anderen Datenformats oder anderer Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte können freiwillige bilaterale Vereinbarungen getroffen werden. Der Netzbetreiber diese Möglichkeit in Anspruch und bietet seinen Marktpartnern an, ebenso wie gegenüber dem eigenen, verbundenen Vertrieb die nachfolgend aufgeführten Abweichungen anzuwenden. Der Netzbetreiber hat die Inanspruchnahme von Tenor 3 des GeLi-Beschlusses gegenüber der BNetzA angezeigt und die nachfolgende Mustervereinbarung der BNetzA zur Kenntnisnahme übersandt.

§ 1 Systembeschreibung

Der für die von der GeLi vorgeschriebenen Geschäftsprozesse anfallende Datenaustausch wird vom Netzbetreiber über das IT-System Schleupen.CS abgewickelt. Für den Netzbetreiber und den verbundenen Energievertrieb besteht ein gemeinsamer Datenbestand, d. h. es besteht eine so genannte „1-Mandanten-Lösung“.

Um Benachteiligungen von externen Transportkunden (nachfolgend Drittlieferanten genannt) zu vermeiden, hat der Netzbetreiber organisatorische Änderungen vorgenommen, um die Vorgaben der informatorischen Entflechtung nach § 9 EnWG einzuhalten und eine Diskriminierung von Drittlieferanten auszuschließen. Darüber hinaus bietet der Netzbetreiber externen Lieferanten nachfolgend dieselben Leistungen an, die sie ihrem eigenen Vertrieb einräumen, um eine Diskriminierung zu vermeiden.

§ 2 Angebot nach Tenor 3 GeLi-Gas

- (1)** Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden folgende alternative Abwicklung an, die der Transportkunde durch Ausfüllen der unter § 3 aufgeführten Annahmeerklärung annehmen kann. Macht der Transportkunde von der alternativen Abwicklung keinen Gebrauch, erfolgt die Abwicklung der Geschäftsprozesse ausschließlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundesnetzagentur GeLi Gas.
- (2) Zählerstandübermittlung und Datenformate**

Der Netzbetreiber bietet dem Transportkunden an, anstelle der gem. GeLi vorgegebenen Datenformate die Zählerstände/Zählwerte für seine Kunden bzw. Änderungen der Stammdaten seiner Kunden per Email im Excel-Format in den nach GeLi geltenden Fristen zu

übermitteln. Zählerstände von RLM-Kunden werden per Email als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

(3) Netznutzungsabrechnung und Zahlungsavise

Der Netzbetreiber übersendet dem Transportkunden auf Wunsch die Netznutzungsabrechnung in Papierform und akzeptiert als Bestätigungsmeldung eine Bestätigung per Telefax anstelle von INVOIC- bzw. REMADV-Meldungen.

§ 3 Annahmeerklärung

(1) Zählerstandsübermittlung und Stammdatenänderung

* Ich/Wir wünschen **anstelle** der Übersendung der EDIFACT-Meldung die zeitgleiche Übersendung der Zählerstände/Zählwerte und Stammdatenänderungen per Email im Excel-Format. Zählerstände von RLM-Kunden werden per Email als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

(2) Netzentgeltabrechnung

* Ich/Wir wünschen **anstelle** der elektronischen Übersendung der Netzentgeltabrechnung im Format INVOIC entsprechend der aktuellen Festlegungen der BNetzA eine Netzentgeltabrechnung in Papierform.

Ich/Wir werden zukünftig die Zahlungsavise für die Netznutzungsabrechnung in Papierform übersenden und somit auf die elektronische Meldung entsprechend dem Format REMADV verzichten.

*Zutreffendes bitte ankreuzen.

.....,

.....,

.....

.....

Lieferant

Netzbetreiber